
DURST LIFT ERP

SOFTWARE-LIZENZ- & LEISTUNGSBESCHREIBUNGSVERTRAG

Dieser Softwarelizenz- und Leistungsbeschreibungsvertrag (in weiterer Folge „Vertrag“) wird zwischen der Durst Group AG, eingetragen im Handelsregister von Bozen, VWV Nummer: BZ – 91398, Steuernummer: IT00848170213, Julius-Durst-Straße 4, Brixen, 39042 Italien sowie ihrer Tochtergesellschaften („Lizenzgeber“) und dem Lizenznehmer geschlossen. Lizenzgeber und Lizenznehmer werden mitunter jeweils als „Partei“ und gemeinsam als die "Parteien" bezeichnet.

Beim Lizenzgeber handelt es sich um den Eigentümer eines Softwareprogramms namens Durst Lift ERP (Enterprise-Resource-Planning) Software (die "Software"). Lizenzgeber bezeichnet ein Unternehmen, bei dem es sich ausschließlich um die Durst Group AG oder eine von der Durst Group AG kontrollierte Einheit (Tochtergesellschaft) handelt. In diesem Zusammenhang bedeutet „Kontrolle“ das direkte oder indirekte Eigentum oder die Kontrolle von mehr als fünfzig Prozent (50%) der Anteile oder Beteiligungen des kontrollierten Unternehmens (die die Durst Group AG berechtigten, Entscheidungen für dieses Unternehmen zu treffen);

Der Lizenznehmer möchte die Software zur Nutzung an der Adresse des Lizenznehmers in Verbindung mit dem Betrieb des industriellen Druckgeschäfts des Lizenznehmers lizenzieren.

In Anbetracht der hierin enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen, vereinbaren die Parteien hiermit folgendes:

Zahlungen & Dienstleistungen

Als Gegenleistung für die hierin gewährte Lizenz und die in Verbindung damit erbrachten Dienstleistungen hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber folgende Zahlungen zu leisten:

Zahlungsbedingungen

- 50% des Gesamtpreises und Nachweis der Mittelausstattung fällig bei Vertragsunterzeichnung.
- 50% 30 Tage nach dem Kick-off.
- Monatliche Zahlungen beginnen 90 Tage nach dem Kick-off-Meeting.

Gewährung der Lizenz

Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bedingungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer hiermit ein nicht abtretbares, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht, die Software auf den Druckern des Lizenznehmers ausschließlich an der Adresse zu nutzen (die „Lizenz“), und akzeptiert dies der Lizenznehmer hiermit. Jede weitere Nutzung der Software erfordert den Erwerb einer zusätzlichen Lizenz. Die Software darf

nicht vervielfältigt, vertrieben, verkauft oder in irgendeiner Weise an Dritte übertragen werden, der Lizenznehmer hat jedoch das Recht, eine Archivkopie zu erstellen und zu pflegen.

Die Lizenz ist von der Zahlung abhängig

Die Dauer der jeweiligen Nutzung der Software richtet sich nach der im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Laufzeit. Die hierin eingeräumte Lizenz ist abhängig von der laufenden und pünktlichen monatlichen Zahlung der Lizenzgebühren und der Wartungs- und Supportgebühren an den Lizenzgeber. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat erhoben. Der Lizenzgeber hat das Recht, diesen Vertrag und die hierin gewährte Lizenz zu kündigen, wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nicht alle fälligen Gebühren nach einer schriftlichen Mahnung per E-Mail mit einer Frist von 60 Tagen zahlt. Der Lizenzgeber ist ferner berechtigt, dem Lizenznehmer die Berechtigung zur Nutzung der Software zu untersagen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lizenznehmer gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages (insbesondere Lizenzvereinbarung, Eigentum an der Software; Geschäftsgeheimnisse der Parteien. Schutz der Lizenz) verstößt.

Verantwortlichkeiten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, einen oder mehrere Bediener auszuwählen, die qualifiziert sind, die Software auf den eigenen Geräten des Lizenznehmers zu bedienen, und die mit den Informationen, Berechnungen und Berichten, die als Ein- und Ausgabe der Software dienen, vertraut sind. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, Unterstützung zu verweigern oder zusätzliche Gebühren zu berechnen, wenn ein Bediener Unterstützung in Bezug auf solche grundlegenden Hintergrundinformationen oder andere Angelegenheiten, die nicht direkt mit dem Betrieb des lizenzierten Programms zusammenhängen, sucht.

Die Software ist für die Verwendung mit den Druckern und Geräten des Lizenznehmers bestimmt. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, übernimmt der Lizenzgeber im Rahmen dieses Vertrages keine Verantwortung für die Beschaffung oder Bereitstellung solcher Geräte. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, eine geeignete Umgebung und geeignete Dienstprogramme sicherzustellen, auf denen die Software betrieben werden kann.

Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, alle Daten und Informationen des Lizenznehmers zu sichern, und der Lizenznehmer erkennt an, dass der Lizenzgeber keine Haftung oder Verantwortung für den Verlust von Daten oder Informationen des Lizenznehmers übernimmt.

Eigentum an der Software; Geschäftsgeheimnisse der Parteien

Der Lizenzgeber ist alleiniger Eigentümer und Inhaber des Urheberrechts an der Software und allen zugehörigen Materialien, und nichts in diesem Vertrag überträgt dem Lizenznehmer irgendwelche Rechte an der Software. Die Parteien erkennen an, dass in Verbindung mit der hierin gewährten Lizenz Geschäftsgeheimnisse einer der Parteien, der anderen Partei offengelegt werden können. Außer im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag werden der Lizenzgeber, der Lizenznehmer und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Anwälte und Wirtschaftsprüfer Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei oder die Bedingungen dieses Vertrages vertraulich behandeln und nicht für ihre eigenen Zwecke oder die Zwecke Dritter nutzen, es sei denn, sie haben die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei eingeholt oder

sind gesetzlich dazu verpflichtet, oder sie werden im Zusammenhang mit behördlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren offengelegt, und auch dann nur mit angemessener Vorankündigung einer solchen Offenlegung gegenüber der anderen Partei. Im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eines Rechtsstreits hat der Lizenznehmer kein Recht auf Zugang zu den Geschäftsgeheimnissen des Lizenzgebers, und der Lizenznehmer verzichtet auf jedes Recht, diese Geschäftsgeheimnisse einzusehen.

Schutz der Lizenz

Der Lizenznehmer wird die Lizenz so verwahren, dass jeglicher Missbrauch, insbesondere die unbefugte Vervielfältigung und/oder Nutzung, ausgeschlossen ist. Der Lizenznehmer wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Zugriffsberechtigung auf die Software und der Schutz des Datenträgers vor einer Einsichtnahme und Nutzung durch Unbefugte geregelt ist, dass die Nutzungsberechtigung durch technische Maßnahmen festgelegt ist und dass jedes Gerät, von dem die Software abgerufen werden kann, durch Vorkehrungen gegen die unbefugte Inbetriebnahme der Software geschützt ist.

Urheberrechtsvermerke, Kennzeichnungen oder dergleichen des Lizenzgebers oder Dritter, welche sich auf die Lizenz beziehen oder im Zusammenhang mit dieser stehen dürfen vom Lizenznehmer weder verändert noch entfernt werden.

Kein Zessionar

Kein Zessionar zugunsten von Gläubigern, Konkursverwalter, Liquidator, Sheriff¹ oder ein sonstiger Gerichtsvollzieher oder Beamter, der mit der Übernahme des Vermögens oder des Geschäfts des Lizenznehmers beauftragt ist, hat das Recht, die Leistungen oder Rechte des Lizenznehmers aus diesem Vertrag fortzuführen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass dies eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages ist.

Garantien und Beschränkungen

Der Lizenzgeber gewährleistet zu Gunsten des Lizenznehmers, dass die Software, wenn sie geliefert, ordnungsgemäß installiert und gemäß den Anweisungen des Lizenzgebers verwendet wird, in allen wesentlichen Punkten der aktuellen Version der vom Lizenzgeber angegebenen Spezifikationen für diese Software entspricht. Als alleinige Verantwortung des Lizenzgebers und ausschließliches Rechtsmittel des Lizenznehmers im Falle einer wesentlichen Nichtübereinstimmung wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Software zu reparieren oder zu ersetzen oder, falls dies nicht möglich ist, dem Lizenznehmer die Softwareimplementierungsgebühr zu erstatten. Diese Gewährleistung gilt nicht, wenn die Software vom Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers verändert wurde.

¹ A. d. Ü.: in Großbritannien und den USA: höchster Vollzugsbeamter in einer Grafschaft, in den USA auch mit richterlichen Befugnissen

MIT AUSNAHME DER BESTIMMUNGEN IN DIESEM VERTRAG GIBT DER LIZENZGEBER KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF IRGEND EINE ANGELEGENHEIT, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DEN BETRIEB DER SOFTWARE ODER JEGLICHE AUSGABE, DIE AUF DER VERWENDUNG DER SOFTWARE BASIERT. DER LIZENZGEBER LEHNT INSBESONDERE UND OHNE EINSCHRÄNKUNG JEGLICHE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR

EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. JEDLICHE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS IST AUF DIE GESAMTEN VOM LIZENZNEHMER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG AN DEN LIZENZGEBER GEZAHLTEN GEBÜHREN BESCHRÄNKT.

Verschiedene Standardbestimmungen

Zusicherungen

Die Parteien sichern jeweils zu und gewährleisten vollumfänglich dazu befugt zu sein, diesen Vertrag abzuschließen und alle ihre Verpflichtungen hieraus zu erfüllen, und dass sie keinem rechtlichen Hindernis unterliegen, welches sie daran hindern würde, diesen Vertrag zu unterzeichnen oder ihn zu vollziehen.

Anwendbares Recht; Gesamter Vertrag; Streitbeilegung; Vollstreckung

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Fragen des wirksamen Zustandekommens des Vertrages, ist ausschließlich das für Lienz/Österreich sachlich zuständige Gericht zuständig. Der Lizenzgeber ist darüber hinaus berechtigt, den Lizenznehmer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen, es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der nationalen und europäischen Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

Diese Vereinbarung enthält die gesamte Absprache und Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand, ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen und Vereinbarungen in diesem Zusammenhang und kann weder mündlich geändert, aufgehoben oder gekündigt werden, noch kann auf eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verzichtet werden. Für den Fall, dass eine Partei gezwungen ist, ein formelles Gerichtsverfahren einzuleiten, um ihre Rechte aus diesem Vertrag durchzusetzen, hat die obsiegende Partei Anspruch auf die Erstattung ihrer angemessenen Anwaltsgebühren und Kosten.

Die Parteien vereinbaren, dass in einem formellen Rechtsstreit jede Partei die Zustellung der Klage durch einen national anerkannten Übernacht-Kurierdienst akzeptiert und dass eine solche Zustellung eine gute und ordnungsgemäße Zustellung der Klage darstellt. Dieser Vertrag kann in Form von Kopien und durch Faksimile und/oder .pdf-Signaturen ausgeführt werden. All diese Kopien bilden zusammen einen verbindlichen Vertrag zwischen den Parteien.

Keine Vertretung

Nichts in diesem Vertrag ist so auszulegen, dass die Parteien als Partner oder Gemeinschaftsunternehmen oder eine der Parteien als Vertreter der anderen Partei auftreten, und keine der Parteien ist befugt, die andere Partei in irgendeiner Weise zu verpflichten oder zu binden.

Kein Verzicht

Kein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht einer der Parteien auf eine Bestimmung dieses Vertrags oder auf eine Verletzung oder Nichterfüllung derselben stellt einen fortdauernden Verzicht auf diese Bestimmung oder auf eine andere Bestimmung dieses Vertrags dar.

Änderung

Jegliche Änderungen dieses Vertrags bedürfen einer schriftlichen Urkunde, die von allen Parteien unterzeichnet wird.

Ungültige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags für nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und der verbleibende Teil einer teilweise für nichtig oder nicht durchsetzbar erklärten Bestimmung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Auslegung

Dieser Vertrag ist ohne Rücksicht auf eine Vermutung oder eine andere Regel auszulegen, die eine Auslegung gegen die Partei erfordert, die diese Vereinbarung verfasst hat. Wenn Wörter oder Sätze in dieser Vereinbarung durchgestrichen oder anderweitig entfernt wurden, unabhängig davon, ob andere Wörter oder Sätze hinzugefügt wurden, ist diese Vereinbarung so auszulegen, als ob diese Wörter oder Sätze nie in diesem Vertrag enthalten gewesen wären. Aus der Tatsache, dass die Wörter oder Sätze auf diese Weise durchgestrichen oder anderweitig entfernt wurden, darf keine Schlussfolgerung gezogen werden.

Höhere Gewalt

Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen für die Verzögerung oder das Versäumnis der Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag (mit Ausnahme von Zahlungen auf aufgelaufene Zahlungsverpflichtungen), wenn eine solche Verzögerung oder ein solches Versäumnis auf Aussperrung, Streiks, Aufruhr, Brände Explosionen, Blockade, Aufruhr, Epidemie, Aufstand, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Elementarereignisse, Embargos, höhere Gewalt oder der Staatsfeind, die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder anderen behördlichen Anordnungen, unabhängig davon, ob diese gültig sind oder nicht, oder andere ähnliche Ursachen, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen.

Verbindliche Wirkung

Dieser Vertrag kommt den Parteien, ihren jeweiligen Nachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern zugute und ist für diese verbindlich.

Fortbestehen

Diejenigen Bestimmungen der Vereinbarung, die ihrer Natur nach Dauer dieses Vertrags überdauern, überdauern jeden Ablauf oder jede Kündigung dieses Vertrags.

Benachrichtigungen

Alle Mitteilungen oder sonstigen Mitteilungen, die gemäß dieser Vereinbarung an eine Partei erfolgen müssen oder dürfen, bedürfen der Schriftform und gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie entweder: (i) durch einen inter-/national anerkannten Übernacht-Kurierdienst an die betreffende Partei an die oben genannte Adresse (oder an eine andere Person oder Adresse, die eine Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei angeben kann); oder (ii) per E-Mail. Kopien aller Mitteilungen an den Lizenzgeber sind ebenfalls an SoftwareSolutions@durst-group.com zu senden.